

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3111

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8532

Presseberichterstattung über den Corona-Untersuchungsausschuss im Landtag Brandenburg - Ministeriumsmitarbeiter überwacht vermeintlich den Zeugen Prof. Dr. Wieler

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Im Rahmen der Presseberichterstattung über die Ausschusssitzung des Untersuchungsausschusses Corona vom 1. September 2023 berichtete der *Uckermark Kurier* unter der Schlagzeile „Ministerium setzt Ex-RKI-Chef Lothar Wieler unter Druck“ (S. 2 der Hauptausgabe vom 22. September 2023): „Ein ominöser Schattenmann als Aufpasser für den einstigen Chef des Robert-Koch-Institutes und geheime Aussageverbote sorgten bei der Befragung des Ex-RKI-Chefs für einen Eklat in Potsdam.“

Weiter heißt es dort: „Damit sich Wieler an die strengen Vorgaben aus dem Bundesgesundheitsministerium hielt, hatte die Behörde einen Aufpasser mit in den Ausschuss geschickt - Heiko Rottmann-Großner, Leiter der ‚Unterabteilung 61 Gesundheitssicherheit‘ im BMG [Bundesministerium für Gesundheit].“

Im Rahmen seiner Anwesenheit im Zusammenhang mit der Vernehmung von Prof. Dr. Wieler, dem ehemaligen Präsidenten des Robert Koch-Instituts, zitat ebenfalls aus der Presseberichterstattung des *Uckermark Kuriers*: „schob Rottmann-Großner Wieler direkt bei der ersten Frage einen Zettel mit Notizen zu, an anderen Stellen gab er ihm Handzeichen. Als sich Ausschussmitglieder über eine Einflussnahme auf den Zeugen Wieler beschwerten, trennte, der Ausschussvorsitzende Danny Eichelbaum die beiden Männer Rottmann-Großner und Wieler nach kurzer Diskussion voneinander. Er sei aber hier, um ‚auf die Richtigkeit der Aussagen zu achten‘, habe der Leiter der Gesundheitssicherheit daraufhin geäußert. Doch Rottmann-Großner musste sich trotzdem von Wieler wegsetzen.“

Herr Heiko Rottmann-Großner ist Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und in seiner Funktion mindestens B 6 besoldet. Er trat in den letzten Jahren zu zahlreichen Anlässen in der Öffentlichkeit auf und ist daher eine Person des öffentlichen Lebens. Da Herr Rottmann-Großner keine Einladung für den Corona-Untersuchungsausschuss hatte, gibt es Nachfragebedarf.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Tätigkeitsfeld von Herr Rottmann-Großner vor?

zu Frage 1: Herr Rottmann-Großner ist laut Organigramm des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Leiter der Abteilung 61 „Gesundheitssicherheit“. Darüberhinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Mit welchen Mitgliedern der Brandenburger Landesregierung hatte der Unterabteilungsleiter im BMG Herr Rottmann-Großner zwischen Januar 2019 und heute Kontakt?

zu Frage 2: Am 19. März 2021 hatte Herr Minister Beermann im Rahmen einer Telefonkonferenz zum Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) Kontakt zu Herrn Rottmann-Großner. Darüberhinausgehende Kontakte zwischen Mitgliedern der Landesregierung und Herrn Rottmann-Großner im fraglichen Zeitraum sind nicht bekannt.

3. Gab es zwischen dem MSGIV und Herrn Rottmann-Großner zwischen Januar 2019 und heute Kontakte? Wenn ja, welche?
4. Welche Themen wurden bei diesen Treffen behandelt?
5. Gab es in diesem Zusammenhang Informationen, Handlungsempfehlungen oder Anweisungen bezüglich der Pandemie vom Unterabteilungsleiter Rottmann-Großner? Wenn ja, welche und in welcher Form? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

zu den Fragen 3 bis 5: Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zwischen Herrn Rottmann-Großner und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz bestanden im fraglichen Zeitraum keine Kontakte.

6. Wurde das Papier, das unter dem Namen „Hammer and Dance“ bekannt wurde, durch den Unterabteilungsleiter Rottmann-Großner Mitgliedern der Landesregierung oder dem MSGIV vorgestellt?

zu Frage 6: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

7. Wann und bei welchen Gesprächen mit Herrn Rottmann-Großner wurden das Thema Pandemie und Handlungsempfehlungen besprochen?

zu Frage 7: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

8. Welche Aufzeichnungen gibt es von Kontakten, die Herr Rottmann-Großner mit Mitgliedern der Brandenburger Landesregierung zwischen Januar 2019 und heute hatte?

zu Frage 8: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Bei wie vielen öffentlichen Veranstaltungen/Sitzungen, an denen Herr Rottmann-Großner von Januar 2019 bis heute teilnahm, waren auch Mitglieder der Brandenburger Landesregierung anwesend?

zu Frage 9: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

10. Bei wie vielen nichtöffentlichen Veranstaltungen/Sitzungen, an denen Herr Rottmann-Großner von Januar 2019 bis heute teilnahm, waren auch Mitglieder der Brandenburger Landesregierung anwesend?

zu Frage 10: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

11. Ist es üblich, dass (Bundes-/Landes-) Behörden, deren Angehörige bzw. ehemalige Angehörige eine Aussagegenehmigung für öffentliche Anhörungen erhalten, eine Form von Dienstaufsicht bei diesen Terminen/Anhörungen ausüben?

12. Inwiefern kann bei solchen Anhörungen durch Vertreter des Dienstherrn aktiv in die Aussage des Zeugen eingegriffen werden und mit welchen Mitteln? Gibt es diesbezüglich eine Handreichung oder einen Leitfaden?

zu den Fragen 11 bis 12: Die Fragen 11 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu einer möglichen Einflussnahme auf den Zeugen und ehemaligen Präsidenten des Robert-Koch-Instituts, Herrn Prof. Wieler, durch den Unterabteilungsleiter des BMG liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Grundsätzlich finden nach Art. 44 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) auf „Beweiserhebungen [...] die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung“. Für Zeugen gelten nach der Strafprozessordnung (StPO) drei Pflichten: Der Zeuge muss erscheinen, aussagen und sich an die Wahrheit halten. Es ist rechtlich zulässig, wenn der Zeuge sich auf seine Vernehmung vorbereitet (von Cossel, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 24 Rn. 30). Ergänzend sei auch die entsprechende landes(verfassungs)rechtliche Grundlage zu nennen, hier Artikel 72 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 17 ff. des Untersuchungsausschussgesetzes.

Mit der Vorbereitung von Zeuginnen und Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss tragen Mitarbeitende von Bundes-/oder Landesbehörden dazu bei, die verfassungsrechtlichen Pflichten der Bundes- bzw. Landesregierung gegenüber dem Land- bzw. Bundestag zu erfüllen. Die zulässige Vorbereitung kann auch die Vorbesprechung einer Aussage umfassen. Hierzu kann z. B. gehören:

- Aufklärung über den grundsätzlichen Ablauf und die Regeln einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss
- Reichweite der dem Zeugen erteilten Aussagegenehmigung
- Reichweite des Untersuchungsauftrags und welche Aspekte des Sachverhalts von der Beweiserhebung ausgenommen sind
- Besprechung des Entwurfs einer zu verlesenden Stellungnahme.

Unzulässig ist es, den Zeuginnen und Zeugen dahingehend zu beeinflussen, unwahr auszusagen. Dies kann insbesondere den Tatbestand der Aussagedelikte des Strafgesetzbuchs erfüllen (§§ 153 ff. StGB).

Eine Handreichung oder ein Leitfaden im Sinne der Fragestellung ist nicht bekannt.